

Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Änderung der Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (WBO PT PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2026:

Artikel I

Die von der Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 30.04.2022 beschlossene Weiterbildungsordnung für die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (WBO PT PKN) wird wie folgt geändert:

„Verabschiedet von der Kammerversammlung am 30.04.2022, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 25.04.2026.“

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„¹Die Weiterbildungsermächtigten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Dozenten sowie Supervisorinnen und Supervisoren hinzuziehen. ²Selbsterfahrungsleiterinnen und -leiter sind hinzuzuziehen. ³Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und -leitern ist bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen zu beantragen und von dieser bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen zu genehmigen. ⁴Die hinzuzuziehenden Supervisorinnen und Supervisoren sowie Selbsterfahrungsleiterinnen und -leiter müssen approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich beziehungsweise Gebiet tätig gewesen sein. ⁵Zudem müssen sie fachlich und persönlich geeignet sein. ⁶Für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleitern kann abweichend in den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene Erfahrung in der Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf die in Satz 4 geforderte Mindestdauer der Tätigkeit angerechnet werden. ⁷Zu Selbsterfahrungsleiterinnen und -leitern darf weder bei Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Weiterbildung noch bei zur Weiterbildung Ermächtigten ein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. ⁸Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend. ⁹Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter können die Feststellung ihrer Eignung für eine Hinzuziehung bei der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen beantragen. ¹⁰Satz 3 bleibt unberührt. ¹¹Die Feststellung der Eignung nach Satz 9 gilt, solange die Voraussetzungen hierfür weiter bestehen. ¹²Die Aufhebung der Genehmigung der Hinzuziehung oder der Feststellung der Eignung für eine Hinzuziehung richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.“

b) Absatz 9 wird durch den folgenden Absatz 9 ersetzt:

„(9) ¹Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung Ermächtigten und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Ermächtigung und der Zulassung ersichtlich ist. ²Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen. ³Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter, deren

Eignung nach Absatz 6 Satz 9 festgestellt wurde, werden in einem auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen einsehbares Verzeichnis geführt, sofern sie der Eintragung in ein solches Verzeichnis zugestimmt haben.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) ¹Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bestimmt zur Durchführung der Prüfungen eine Gruppe von Prüfenden. ²Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung. ³Weitere Prüfende können jederzeit durch Vorstandsbeschluss in die Gruppe aufgenommen werden.“

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Der Vorstand der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen bestimmt die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung für den jeweiligen Prüfungstermin oder die jeweilige Prüfungsentscheidung aus der Gruppe der Prüfenden und bestimmt das vorsitzende Mitglied, welches die Prüfung leitet.“

c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten, Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, von denen mindestens eine oder einer über eine Weiterbildungsermächtigung für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich verfügen soll sowie zwei über eine Qualifikation in den Verfahren oder den Bereichen verfügen müssen, die maßgebliche Grundlage der Gebiets- oder Bereichsweiterbildung sind. ²Selbsterfahrungsleiterinnen und -leiter der zu prüfenden Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nicht als Prüferinnen und Prüfer tätig sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.“

d) Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 22 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) ¹Für die Eignungsprüfung gelten – mit Ausnahme von § 19 Absatz 2 Satz 2, Absätze 3, 5 und 6 – die §§ 18 bis 20 entsprechend. ^{1a}Bis zum 31.12.2030 kann von § 18 Absatz 3 Satz 1 abgewichen werden mit der Maßgabe, dass ein Mitglied des Prüfungsausschusses im jeweiligen Gebiet oder Bereich tätig sein soll. ²Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen setzt den Termin zur Prüfung nach Anmeldung der Antragstellerin oder des Antragstellers entsprechend § 19 Absatz 1 fest. ³Gegenstand der Eignungsprüfung sind die im Bescheid festgestellten wesentlichen Unterschiede. ⁴Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen wurden, teilt er dies der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit, die die Gleichwertigkeit der Weiterbildung durch Bescheid feststellt und eine Urkunde über die Anerkennung ausstellt. ⁵Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass gleichwertige Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht nachgewiesen wurden, teilt er dies der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen mit, die das Nichtbestehen der Eignungsprüfung durch Bescheid feststellt. ⁶Die Eignungsprüfung kann zwei Mal wiederholt werden; die Regelungen dieses Absatzes gelten entsprechend.“

4. Abschnitt B: Gebiete

2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Unterpunkt bei den Richtzahlen

- Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums, das folgende Patientinnen und Patienten einschließen muss: Fälle aus dem Säuglings- und Kleinkindalter, der frühen Kindheit, mittleren Kindheit, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter

wird durch den folgenden Unterpunkt bei den Richtzahlen ersetzt:

- „Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums, das folgende Patientinnen und Patienten einschließen muss: Fälle aus dem Kindesalter, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter“

Artikel II

Die Änderung der WBO PT PKN tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer (<https://www.pknds.de>) in Kraft.

Hannover, den 25.04.2026

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen

Die vorstehende Änderung der WBO PT PKN ist hiermit ausgefertigt und wird auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen www.pknds.de veröffentlicht.

Hannover, den 29.04.2026

Dr. Kristina Schütz
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen